

Ein Kind darf nur einen Vater haben

Ein homosexuelles Ostschweizer Paar hat mit Hilfe einer anonymen Eizellenspenderin und einer Leihmutter in Kalifornien legal eine Familie gegründet. Gestern nun hat das Bundesgericht dem nichtgenetischen Vater die Vaterschaft aberkannt.

DENISE LACHAT/LAUSANNE

Im April 2011 ist im kalifornischen Bakersfield ein Baby auf die Welt gekommen, das eine höchst ungewöhnliche Familienkonstellation hat. Im Reagenzglas durch die Verschmelzung der Spermien seines genetischen Vaters mit der Eizelle einer anonymen Spenderin gezeugt, wuchs es im Bauch einer kalifornischen Leihmutter heran und wohnt seit seiner Geburt mit zwei Vätern zusammen – sein genetischer Vater lebt mit seinem Partner in einer eingetragenen Partnerschaft.

Für den heute Vierjährigen sind zwei Väter normal, für das kalifornische Obergericht ebenfalls: Es hat noch vor der Geburt des Kindes den genetischen Vater als leiblichen Vater und dessen Partner als «vermuteten zweiten Vater» des Kindes anerkannt. Beide Männer erhielten das volle und alleinige Sorgerecht, nachdem die Leihmutter und ihr Ehemann auf alle elterlichen Rechte und Pflichten verzichtet hatten.

St. Gallen sagte Ja zu zwei Vätern

In der Schweiz aber, in der die Leihmutter verboten ist, beschäftigt «der zweite Vater» seit drei Jahren die Behörden und Gerichte. Als die beiden Ostschweizer Bürger ihren in Amerika geborenen Sohn beim Zivilstandsamt des Kantons St. Gallen anmelden wollten, anerkannte dieses den ausländischen Gerichtsentscheid nicht und verweigerte den Eintrag der Geburtsurkunde in das Personenregister.

Das Departement des Inneren hingegen gab den beiden Männern recht und wies das Zivilstandsamt an, sie als Väter einzutragen – ein für Schweizer Verhältnisse aufsehenerregender Entscheid. Davon wiederum wollte das Bundesamt für Justiz nichts wissen und rekurrierte beim St. Galler Verwaltungsgericht. Dieses aber stützte den Departementsentscheid und anerkannte den nichtgenetischen Vater als zweiten Vater. Verlangt wurde hingegen eine Ergänzung der Abstammungsdaten des Kindes; in seinem Registerauszug ist

seither auch die Leihmutter namentlich aufgeführt, und die genetische Mutter ist als anonyme Spenderin eingetragen.

«Unerträgliche Verletzung»

Das Bundesamt für Justiz zog den Fall ans Bundesgericht weiter, und so beugten sich gestern vier Bundesrichter und eine Bundesrichterin über den Fall. Sie hatten die juristisch wie gesellschaftspolitisch komplexe Frage, ob ein mittels Leihmutter im Ausland begründetes Kindsverhältnis von der Schweiz anerkannt werden soll oder nicht, zu entscheiden.

Das Verbot der Leihmutter gehört zum harten Kern unserer Rechtsanschauung.

In der Regel werden ausländische Gerichtsurteile in der Schweiz anerkannt. Davon abgerückt wird nur, wenn eine im Ausland ergangene Entscheidung mit dem «Ordre public», also dem Rechtsempfinden einer Gesellschaft, offensichtlich unvereinbar ist. Diese Unvereinbarkeit sieht das höchste Gericht im Falle der Leihmutter gegeben. Das Verbot der Leihmutter gehöre auch heute noch zum harten Kern der hiesigen Rechtsanschauung, sagte der Gerichtspräsident (SVP) mit Verweis auf die Bundesverfassung und den immer noch gültigen parlamentarischen Konsens. Erst im November habe der Bundesrat einen Vorstoss zur Prüfung einer Lockerung des Leihmutterverbot abgelehnt. Die Umgehung dieses Verbots im Ausland verletze den Ordre public «in unerträglicher Weise».

In den Nachbarländern der Schweiz wird die Anerkennung von Kindsverhältnissen durch Leihmutter, die im Nachhinein ja nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, sehr unterschiedlich gehandhabt. Frankreich und Italien wurden vom Europäischen

Gerichtshof für Menschenrechte (EMRG) in Strassburg für ihre restriktive Linie gerügt, weil sie beiden Elternteilen die Anerkennung verweigerten und im Falle von Italien sogar so weit gingen, einem Paar das durch Leihmutter im Ausland gezeugte Kind wegzunehmen und fremd zu plazieren.

Deutschland hingegen entschied in einem identischen Fall, wie er gestern in Lausanne verhandelt wurde, dass beide Elternteile anzuerkennen sind. Der EMRG nimmt eine Art Mitteposition ein: Er verlangt, dass zumindest der genetische Elternteil eines durch Leihmutter gezeugten Kindes anerkannt wird. Diese Linie verfolgte gestern in einer intensiven, mehrstündigen Debatte auch das Bundesgericht: Mit der Anerkennung des genetischen Vaters bekundete keiner der fünf Richter Mühe. Vielmehr gebiete dies das Kindeswohl, weil das Kind sonst keine Abstammung habe. Das Kindsverhältnis zum nichtgenetischen Vater hingegen wollten drei der fünf Richter nicht anerkennen. Dem Kind entstehe dadurch kein Schaden, argumentierten sie. Das Recht des Kindes auf ein Familienleben, das auch von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt wird, werde dadurch nicht verletzt.

«Keine Umgehung der Regeln»

Ingrid Ryser vom Bundesamt für Justiz äusserte sich im Anschluss erfreut über das Urteil, auch wenn es knapp ausgefallen ist: Das Verbot der Leihmutter sei vom Gericht als zentral anerkannt worden, eine Umgehung der Schweizer Regeln werde nicht geschützt. Das Kindeswohl stehe aber zu Recht im Zentrum, wenn es um die Anerkennung der Abstammung gehe. Ryser versicherte, die Beschwerde des Bundesamts habe in keiner Weise auf eine Diskriminierung der Homosexualität gezielt. «Wir hätten auch bei einem heterosexuellen Paar Beschwerde eingelegt.»

Karin Hochl, die Rechtsvertreterin des Paares, beanstandet die Differenzierung des Gerichts zwischen dem genetischen

und dem nichtgenetischen Vater. Auch in der Schweiz habe rechtliche Elternschaft nie zwingend eine genetische Verwandtschaft zum Kind vorausgesetzt, man denke dabei etwa an die Adoption oder die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes.

«Eine intakte Familie»

Hochl bedauert, dass das Bundesgericht das Faktum der Leihmutter-schaft höher gewichte als das Wohl des Kindes. «Das Kind wächst in einer intakten Familienkonstellation mit zwei Vätern auf. Ein Partner hat für die Betreu-

ung des Kindes seinen Beruf aufgegeben, der andere Partner sorgt für den Unterhalt der Familie.»

Die Nichtanerkennung des nichtgenetischen Vaters, welcher der betreuende Elternteil ist, sei für die Väter eine grosse Enttäuschung. Die Nichtanerkennung des zweiten Vaters sei auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil sich auch die im Verfahren bestellte Beistän-

Das Kind wächst in einer intakten Familie mit zwei Vätern auf. Ein Vater sorgt für die Betreuung.

den im Interesse des Kindes für eine Anerkennung ausgesprochen habe.

«Nicht glaubwürdig»

Der Bundesrat will für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft zumindest die Stiefkindadoption ermöglichen und hat Ende November einen entsprechenden Vorschlag in die Vernehmlassung geschickt. Ein Bundesrichter wies in der Beratung denn auch darauf hin, dass sich der Bundesrat von seiner Haltung, die er beim Partnerschaftsgesetz vertrat, verabschiede. Der Glaubwürdigkeit des Bundesgerichts sei der gestrige Entscheid mittelfristig nicht dienlich, warnte er. In einigen Wochen sei vielleicht aus dem Parlament zu vernehmen, dass zwei gleichgeschlechtliche Eltern kein Problem darstellten. Tatsächlich stellte der Bundesrat im März in einem Bericht zur Familienpolitik auch die Ehe für alle zur Diskussion.

29 900 Euro für ein Baby «all inclusive»

SARAH GERTEIS

Bei der Leihmutter trägt eine Frau im Auftragsverhältnis ein Kind für andere aus – sie stellt quasi ihre Gebärmutter zur Verfügung. Üblich sind zwei Varianten: Bei der einen wird der Leihmutter eine fremde befruchtete Eizelle eingepflanzt, bei der anderen stellt die Leihmutter ihre eigenen Eizellen zur Verfügung, die dann meist mit dem Sperma des Wunschvaters befruchtet werden. Im ersten Fall besteht keine genetische Verwandtschaft der Leihmutter zum Kind, im zweiten ist die Leihmutter auch die biologische Mutter. Vor Beginn der Leihmutter-schaft schliessen Wunscheltern und Leihmütter in der Regel einen Vertrag ab, der regelt, dass und wem das Kind nach der Geburt übergeben wird – sowie ob und wie viel Geld die Leihmutter erhält.

Preisliste im Internet

In der Schweiz sind Leihmutter-schaft sowie Eizellenspende verboten. Zudem macht sich strafbar, wer bei einer Leihmutter Fortpflanzungsverfahren anwendet oder Leihmütter vermittelt. Schweizer Paare, die sich ihren Kinderwunsch mit einer fremden Gebärmutter erfüllen wollen, müssen dafür ins Ausland. In Europa erlauben mehrere Staaten die Leihmutter-schaft – die meisten allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Leihmutter dafür keine finanzielle Gegenleistung erhält. Dies ist etwa in Belgien, Griechenland, Ungarn und in Grossbritannien der Fall. Anders verhält es sich in Russland und in der Ukraine, wo auch die kommerzielle Leihmutter-schaft erlaubt ist. Spezialisierte Kliniken werben dort im Internet samt Preisliste ganz offen um Kunden.

So auch Biotexcom in der ukrainischen Hauptstadt Kiew: Das «All-inclusive-Paket» mit Leihmutter und Eizellenspende gibt es für 29 900 Euro.

Kehrtwende in Thailand

Legal ist die kommerzielle Leihmutter-schaft auch in mehreren Bundesstaaten der USA, wo die Kosten zwischen 50 000 und 150 000 Dollar variieren. Mit weitaus tieferen Preisen locken Kliniken in Indien: 20 000 bis 60 000 Dollar kostet dort die Erfüllung des Kinderwunsches mittels Leihmutter. Auch thailändische Institute priesen bis vor kurzem ihre Dienstleistungen zu Dumpingpreisen an. Doch damit ist nun Schluss: Ausländischen Paaren, ob hetero- oder homosexuell, ist es nicht mehr erlaubt, die Dienste einer thailändischen Leihmutter in Anspruch zu nehmen.

Während im Herkunftsland der Leihmutter die Wunscheltern – ob hetero- oder homosexuell – meist per Gerichtsurteil zu «richtigen» Eltern werden, ist dieser Entscheid für die Schweiz nicht bindend. Die Behörden können der neuen Familie gar die Einreise verweigern. Der deutsche Bundesgerichtshof hingegen hat 2014 diese vertrackte Situation geklärt. Er anerkannte ein schwules Paar, das in Kalifornien mittels Leihmutter und Gerichtsentscheid Eltern geworden war, ebenfalls als Eltern. Und befand, in solchen Fällen ausländische Gerichtsurteile zu übernehmen.

